



Wie kann ich die Bielefelder Bürgerstiftung unterstützen?

Jeder kann es sich leisten, die Bielefelder Bürgerstiftung zu unterstützen: Von Zeit, Ideen und Geld lebt die Bielefelder Bürgerstiftung.

In den kommenden Jahren ist die Ausstattung der Stiftung mit finanziellen Mitteln vorrangige Aufgabe. Nur durch den langfristigen Aufbau des Stiftungsvermögens ist eine nachhaltige, selbständige und unabhängige Arbeit zu sichern.

Bielefelder Bürger/-innen, Unternehmen und Institutionen können sich in vielfältiger Weise finanziell an der Bielefelder Bürgerstiftung beteiligen:

Zustiftungen

Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Sie sind von größter Bedeutung, denn nur die Kapitalerträge aus der Anlage des Stiftungsvermögens dürfen für die Stiftungstätigkeit verwendet werden.

Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) in beliebiger Höhe erfolgen. Ab einer Gesamthöhe von 2.000,- € erhält der Zustifter volles Stimmrecht in der Stifterversammlung. Dieser Betrag kann mit einer Zahlung, aber auch in Teilbeträgen über zwei Jahre einbezahlt werden. Zustiftungen sind nicht zweckgebunden.

Stiftungsfonds

Ab einer Höhe von 10.000,- € können zweckgebundene Zustiftungen in einen eigenen Stiftungsfonds eingebracht werden. Der Zustifter kann Name und Zweck des Stiftungsfonds bestimmen. Das Geld geht in das Vermögen der Bielefelder Bürgerstiftung ein und wird als Teil dieses Vermögens verwaltet. Die Erträge werden entsprechend der Fondshöhe berechnet.

Unterstiftung/Treuhandstiftung

Ab einer Höhe von 100.000,- € können Zustiftungen in eine eigene Stiftung unter dem Dach der Bielefelder Bürgerstiftung eingebracht werden. Diese als Unter- oder Treuhandstiftung bezeichneten Stiftungen entstehen durch zweckgebundene Zuwendungen. Sie bilden das Stiftungsvermögen und dürfen, wie bei der Dachstiftung, nicht angetastet werden. Die Zweckverwirklichung kann nur über die Anlage des Stiftungsvermögens und die daraus entstehenden Zinserträge erfolgen. Unterstiftungen können den Namen des Stifters tragen und die von ihm bestimmten Stiftungsziele verfolgen. Der Stifter bestimmt eigene Gremien, legt den Stiftungszweck fest und verfügt selbständig über die Erträge. Unterstiftungen sind nicht anerkennungspflichtig.

Die Bielefelder Bürgerstiftung fungiert als Dachstiftung für die Unterstiftung, indem sie beratende Funktion ausübt, administrative Verwaltungsaufgaben (Abrechnung, Steuererklärung, Berichtswesen) übernimmt und im Rechtsverkehr nach außen auftritt. Die Außenvertretung (Rechtsfähigkeit) wird durch einen Treuhandvertrag mit der Bielefelder Bürgerstiftung geregelt.

Vermächnisse

Vermächnisse können der Bielefelder Bürgerstiftung als Spende oder als Zustiftung übertragen werden.

Spenden

Spenden sind steuerrechtlich Zuwendungen zur zeitnahen Verwendung (innerhalb eines Jahres nach Erhalt) und erhöhen damit nicht den Grundstock des Stiftungsvermögens.

Konkrete Gelegenheiten, um an die Bielefelder Bürgerstiftung oder eines ihrer Projekte zu spenden, gibt es vielfältige: Firmenjubiläen, Weihnachtsfeiern, Goldene Hochzeit, Geburtstage... .

Spenden können als Geld- oder Sachspende erfolgen und berechtigen zum Erhalt einer Spendenbescheinigung ab einer Höhe von 200 €. Bei Spenden bis zu einer Höhe von 200 € gilt der Überweisungsträger als Nachweis für das Finanzamt.



Welche steuerlichen Vorteile entstehen dem Einzelnen durch eine finanzielle Zuwendung an die Bielefelder Bürgerstiftung?

Die Bielefelder Bürgerstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Spenden

Spenden können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. 0,4 % der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (Einkommen), § 10 b Abs. 1 EStG, des Einkommens (Körperschaftsteuer), § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG bzw. des Gewinns (Gewerbsteuer), § 9 Nr. 5 GewStG steuermindernd abgesetzt werden.

Dieser Spendenhöchstsatz ist einheitlich für alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, so dass es auf eine Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke nicht mehr ankommt. Damit können alle Zuwendungen an die Bielefelder Bürgerstiftung innerhalb dieser Grenzen steuerlich geltend gemacht werden.

Die Zuwendungen, die die neuen Spendenhöchstgrenzen überschreiten, können grundsätzlich nach § 10 d Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Insofern besteht eine große Flexibilität hinsichtlich der steuerlichen Geltendmachung von Spenden. Ein Rücktrag in das vorangegangene Jahr der Zuwendung ist aber nicht mehr möglich.

Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung

Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung können nach § 10 b Abs. 1 a EStG bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € zusätzlich zu den Spendenhöchstbeträgen abgezogen werden. Der Stifter kann also seine Zuwendung innerhalb dieses Zeitraums von 10 Jahren optimal steuerlich verteilen. Der Abzugsbetrag wird innerhalb des 10-Jahreszeitraums nur einmal gewährt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der genannte Höchstbetrag auf 2 Mio. €.

Entsprechende Regelungen gibt es für Kapitalgesellschaften nicht. GmbH's und Aktiengesellschaften können also diesen besonderen Abzugsbetrag von 1 Mio. € nicht geltend machen.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können den Abzugsbetrag jedoch auch gewerbesteuerlich geltend machen (§ 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG).

Vermächtnisse

Erben sowie Empfänger von Schenkungen sind von Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit, wenn sie innerhalb von 24 Monaten die ererbten oder geschenkten Vermögensgegenstände auf eine Stiftung übertragen (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).